(Unterschrift)

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich anfallen, auf diesen Grundstücken verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können.

Folgendes gilt es hierbei zu beachten:

- Die Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden.
- Flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
- Die Abfälle müssen so trocken sein, so dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- Folgende Mindestabstände dürfen nicht unterschritten werden:
 - a) 200 m von Autobahnen

(Ort, Datum)

- b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen.
- Das Verbrennen darf nur zwischen Sonnenaufgang und -untergang stattfinden.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.
- Weiterhin sind Löschmittel (z.B. Wasser) in ausreichender Menge zur Größe der Verbrennungsstelle vorzuhalten.
- Bei Waldbrandgefahren- und Graslandfeuerindex ab der Stufe 4 soll das Verbrennen unterbleiben (https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html).

dicklaxon	Name:	
weinheim.de	Straße:	
Weinheim.de	Ort:	
Talafaniaaha Err	raiabbarkait (sähaandalan Mashaanna sali
Telefonische Err Ort der Verbrenr	•	rährend der Verbrennung):